

SATZUNG

der Griechischen Gemeinde von Bielefeld e.V.

Artikel 1 Name des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen: "Griechische Gemeinde von Bielefeld e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Vereinsregister-Nummer VR 1858 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Artikel 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist u. a. die soziale Betreuung und Beratung seiner Mitglieder, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die moralische Unterstützung der Kinder und Jugendlichen an den griechischen Schulen und der muttersprachlichen Ergänzungsunterrichte in Bielefeld, durch kulturelle und Informationsveranstaltungen und durch Aktivitäten wie z. B. Beratung in sozialen Angelegenheiten und Vermittlung von persönlichen Hilfen.
- 4.) Zweck des Vereins ist ferner.
 - a.) die Vereinigung aller, hauptsächlich innerhalb der Stadt Bielefeld und Ostwestfalens lebender Personen griechischer Staatsangehörigkeit,
 - b.) die Förderung des persönlichen Kontaktes zwischen ihnen und den Bürgern des Aufenthaltslandes,
 - c.) die Vertretung der gemeinsamen Interessen, die mit dem Aufenthalt der Vereinsmitglieder in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängen und die Behandlung der sich aus dem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Probleme,
 - d.) die würdige Begehung der griechischen Nationalfeiertage jeden Jahres,
 - e.) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung der Vereinsziele stellen sich dem Verein folgende Aufgaben:

- 1.) Die Betreibung eines Zusammenkunftraumes für die Mitglieder der Gemeinde,
- 2.) die Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
- 3.) die Gründung einer Bibliothek,
- 4.) die Abhaltung von Unterrichtsstunden zur Erlernung der deutschen Sprache,
- 5.) die Durchsetzung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Belange der Griechen in Bielefeld und Umgebung,
- 6.) die Wahrung der Unabhängigkeit und Autonomie gegenüber den Regierungen, politischen

- Parteien, Verwaltungsbehörden, konfessionellen Organisationen und privaten Unternehmen,
- 7.) die Vereinigung und Zusammenarbeit aller Bürger im Rahmen des Vereins und die Erstellung enger freundschaftlicher, solidarischer Beziehungen unter ihnen,
 - 8.) die Verstärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern,
 - 9.) die Aufrechterhaltung der Sitten und Gebräuche, der kulturellen und historischen Traditionen der griechischen Nation,
 - 10.) die Verbesserung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung der Arbeitnehmer, Studenten und Akademiker,
 - 11.) die moralische Unterstützung von jeder Person, die in besondere Not geraten ist,
 - 12.) den Schutz und die Ausweitung der Ehre-des griechischen Namens, der Würde des Griechentums und der demokratischen Einrichtungen im Ausland,
 - 13.) die Vertretung der Vereinsmitglieder gegenüber den griechischen und deutschen Behörden bei Problemen der Arbeit, des Aufenthalts, der Bildung, der Gesundheit und ähnlicher Angelegenheiten.

Artikel 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Aufsichtskomitee.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für die übrigen Organe bindend.
- 2.) Im Herbst eines jeden Jahres wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sind Wahlen zum Vorstand und Aufsichtskomitee erforderlich, finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen statt, die mindestens eine Woche auseinander liegen.
 - a) Auf der ersten dieser Versammlungen gibt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht ab. Es soll ferner auf dieser Versammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtskomitees beschlossen werden. Außerdem ist an diesem Versammlungstag der Wahlausschuss zu wählen.
 - b) Auf der zweiten Versammlung finden die Wahlen statt.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie durch den Vorstand angeordnet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von 20 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a) wenn das Aufsichtskomitee die Einberufung einer außerordentlichen-Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen hat,
 - b) wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 4.) Der Vorstand hat den Mitgliedern per Post oder per E-Mail Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage bekanntzugeben.
- 5.) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Bildet die Tätigkeit des Vorstandes einen Teil der Tagesordnung, so bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter.
- 6.) Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat die ihm bekanntgewordenen Wünsche der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, zu denen eine Beschlussfassung erfolgen soll.

- 7.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.) Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen Abstimmungen schriftlich und geheim.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer schriftlich festgehalten und von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet.
- 10.) Stehen Wahlen zum Vorstand oder zum Aufsichtskomitee auf der Tagesordnung, so ist auf der vorausgehenden Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 2) ein dreiköpfiger Wahlausschuss in einem Wahlgang zu wählen. Gewählt sind die drei Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Vorsitzender des Wahlausschusses ist das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet für die Dauer der Wahl diese Mitgliederversammlung und unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer die während seiner Leitung getroffenen Beschlüsse.

Artikel 7 Vorstand und Vorstandswahlen

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) drei Besitzern.
- 2.) a) Der Vorstand wird in der im Herbst stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der alte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- b) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl bereits seit mindestens einer Woche Vereinsmitglied sind. Befindet sich ein Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht sein Stimmrecht bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Beitrages.
- c) Der Wahlausschuss ist jederzeit berechtigt, die Wahlberechtigung der einzelnen Mitglieder zu überprüfen und nicht berechtigte Mitglieder des Vereins oder Dritte von der Wahl auszuschließen und aus dem Wahllokal zu verweisen.
- d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Wahlkandidaten wählen. Die Wahlkandidaten müssen bis spätestens 21 Uhr am Freitag vor den Wahlen am Sonntag ihre Kandidatur dem Vorstand schriftlich zum Zwecke der Vervielfältigung vorlegen. Verspätet eingereichte Kandidaturen können vom Vorstand zurückgewiesen werden. Nur Vereinsmitglieder können kandidieren. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- e) Der Vorstand kommt innerhalb von acht Tagen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart in getrennten Wahlgängen in der angegebenen Reihenfolge mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die verbleibenden drei Vorstandsmitglieder nehmen die Beisitzerposition ein. Der Vorstand beschließt über die Aufteilung der Ressorts auf die drei

Beisitzer. Den Besitzern werden ihre jeweiligen Funktionen durch den Vorstand zugewiesen.

- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat zu berücksichtigen, dass die Mitgliederversammlung oberstes Organ ist und soll demzufolge zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung nur die notwendigen Beschlüsse fassen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- 4.) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein nach außen. Seine Funktionen ergeben sich im Übrigen aus dieser Satzung. Er wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 5.) Der Schriftführer hat die Korrespondenz zu führen. Er unterzeichnet zusammen mit dem Vorsitzenden sämtliche Schriftstücke, die von der Gemeinde offiziell ausgestellt werden, sowie Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat das Siegel der Gemeinde unter seiner Obhut. Die übrigen Funktionen des Schriftführers ergeben sich aus dieser Satzung.
- 6.) Dem Kassenwart obliegt die Kassenverwaltung des Vereins nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Kassenwart nimmt die Beiträge der Mitglieder ein. Er hat über diese Einnahmen den Mitgliedern eine ordnungsgemäße Quittung auszustellen.
 - b) Der Kassenwart begleicht die Verbindlichkeiten des Vereins.
 - c) Der Vorstand führt bei einem Bankinstitut ein Bankkonto auf den Namen des Vereins. Verfügungsberechtigt über dieses Konto sind der Kassenwart und der Vorsitzende gemeinsam. Zu einer Verfügung bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € reicht die Ermächtigung durch den Vorsitzenden aus. Darüber hinausgehende Beträge oder Verfügungen sind nur zulässig, wenn der Vorstand mit Mehrheit darüber entschieden hat.
 - d) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben ein Buch zu führen. Er hat die Belege der Kassenführung und des Bankkontos geordnet aufzubewahren. Der Vorstand hat sich in regelmäßigen Abständen über die Ordnungsgemäßheit der Kassen- und Kontoführung zu vergewissern. Zu diesem Zwecke ist der Vorstand verpflichtet, zur Verwaltung des Vereinsvermögens einen Steuerberater hinzuzuziehen, der in Abstimmung mit dem Kassenwart und dem ersten Vorsitzenden die Ordnungsgemäßheit der Buchführung gewährleistet.
- 7.) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Monat statt. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende, falls nicht der gesamte Vorstand eine Bestimmung bereits getroffen hat. Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ein. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden.
- 8.) a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Erheben der Hand gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - b) Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, findet eine Woche später eine erneute Vorstandssitzung statt, auf der über die gleiche Tagesordnung sodann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entschieden werden kann.

- 9.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer schriftlich festgehalten und von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen verpflichtet. Es ist jeweils durch Beschluss festzustellen, welche Mitglieder unentschuldig fehlen. Fehlt ein Vorstandsmitglied mehr als dreimal unentschuldig, so kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dieses Mitglied durch Beschluss seines Amtes mit sofortiger Wirkung entheben. Entscheidet der Vorstand, so kann der Betroffene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
- 11.) Vor jeder Wahl und ggf. zusätzlich auf Verlangen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft zu geben.
- 12.) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter.
- 13.) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand oder dem Verein rückt derjenige in den Vorstand nach, der auf den vorangegangenen Wahlen in der Reihenfolge nach den 7 Personen, die in den Vorstand gewählt wurden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Artikel 8 Aufsichtskomitee

- 1.) Das Aufsichtskomitee besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2.) Für die Wahl des Aufsichtskomitees gelten die Bestimmungen der Satzung über die Wahl des Vorstandes entsprechend. Vorsitzender des Aufsichtskomitees ist derjenige, der die meisten Stimmen bekommen hat.
- 3.) a) Das Aufsichtskomitee kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorsitzende des Aufsichtskomitees nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Ihm ist dort das Wort zu erteilen. An den Abstimmungen des Vorstandes nimmt der Vorsitzende des Aufsichtskomitees nicht teil.
- b) Der Vorsitzende des Aufsichtskomitees ist zur jederzeitigen Kassenprüfung berechtigt. Spätestens 2 Wochen vor der Entlastung des Vorstandes sind dem Aufsichtskomitee von dem Vorstand die Bücher und Belege der Kassen- und Kontoführung zur Überprüfung zu überlassen. Das Aufsichtskomitee legt das Ergebnis jeder Überprüfung schriftlich fest. Es bringt es in der folgenden Mitgliederversammlung zur Verlesung.
- 4.) Das Aufsichtskomitee tritt innerhalb einer Woche nach seiner Wahl zur ersten Sitzung zusammen. Im Übrigen bestimmt es seine Sitzungen selbstständig. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

Artikel 9 Mitglieder

- 1.) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Schriftführer oder dem Kassenwart. Das neu aufzunehmende Mitglied hat den fälligen Jahresbeitrag sowie den Beitrag für das Folgejahr im Voraus zu entrichten. Mit der Zahlung der fälligen Beiträge erwirbt der Anmeldende die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die jeweils geltende Satzung des Vereins als verbindlich an.
- b) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Aufnahme verweigern bzw. den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Der Betroffene hat das Recht, dagegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

c) Da der Verein nicht in der Lage ist, jede Adressänderung (Wohnsitz, E-Mail) zu kontrollieren, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand jede Änderung unverzüglich bekannt zu geben. Bei fehlgeschlagener Einladung durch den Vorstand aufgrund nicht durch das Mitglied bekanntgegebener Adressänderung, geht dies zu Lasten des Mitglieds.

2.) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie allein können in den Vorstand und das Aufsichtskomitee gewählt werden. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein Amt ausüben. Die Mitglieder haben das Recht, in den Mitgliederversammlungen nach Anmeldung das Wort zu ergreifen. Die Mitgliederversammlung kann die Redezeit der Mitglieder zeitlich begrenzen.

3.) Förderer des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und können nicht in die Vereinsorgane gewählt werden. Pflichten sind mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

Artikel 10 Finanzierung

1.) Die Finanzierung des Vereins erfolgt:

a) durch Erhebung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jedes Jahr beschlossen wird, zahlbar zu Beginn des Geschäftsjahres, und mit der Verpflichtung der Vorauszahlung für die folgenden zwei Jahre.

b) durch Erhebung einmaliger außerordentlicher Beiträge.

2.) Die Abänderung der Beitragshöhe und die Erhebung der außerordentlichen Beiträge erfolgt ausschließlich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Artikel 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss.

2.) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, der Austretende hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der bereits gezahlte Jahresbeitrag verfällt bei Austritt.

3.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) Beitragsrückstand über den Schluss des Vereinsjahres hinaus.

4.) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Artikel 12 Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über diese Auflösung nur befugt, wenn in den Einladungen zur Mitgliederversammlung auf diesen Punkt der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- 3.) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand. Eine Verteilung des Vermögens auf die Vereinsmitglieder findet nicht statt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in Artikel 2 benannten Zwecke.

Fassung: 02.11.2019